


Kooperation zwischen UV – Stellen und Beistandschaft



Online – Fachtagung des DIJuF in Kooperation mit dem BfJ am 23.11.2021

Gretel Diehl, VRI'in OLG a.D.



Kooperation bei der Anwendung von materiellem Recht

Kooperation, vor allem bei Rechtsanwendung:

- aus meiner Sicht **zwingend** erforderlich, auch im Hinblick auf die Außenwirkung
- Grundlegende Einheitlichkeit bei typischen Fragen der Unterhaltsberechnung

Erreichbar durch:

- gemeinsame Fortbildungen
- Austausch zwischen UVK und Beistandschaft auf allen Ebenen
- Austausch auch mit den Familiengerichten



Kooperation bei der Titelschaffung

► Grundbedingung bei gemeinsamer Befassung:

Eine Titulierung lohnt sich und stellt keine Vergeudung von wertvoller Arbeitskraft dar!

Mögliche Vorgehensweisen:

- UV – Stellen und Beistandschaft gehen unabhängig voneinander vor
- Rückübertragung seitens der UV – Stelle auf das Kind
- Streitgenossenschaft

Unabhängiges Vorgehen

Vorteile:

- Keine Absprachen erforderlich
- Jeder kann gemäß seiner Auffassung tätig werden = UV – Richtlinien
- Jeder bekommt – wenn alles gut geht – einen eigenen Titel
- Kind hat Möglichkeiten, ohne Titel vorzugehen

Nachteile:

- Doppelte Arbeit
- Sperre im Vereinfachten Verfahren
- Wechselseitige Blockade wegen doppelter Rechtshängigkeit bzw. Doppeltitulierung
- Angreifbar mit Vollstreckungsgegenantrag, weil materielle Berechtigung und Titelberechtigung auseinanderfallen
- Grenzen des § 265 Abs. 2 ZPO = insbesondere keine Teilausfertigungen möglich



Rückübertragung

Vorteile:

- Keine doppelte Arbeit
- Einheitliches Vorgehen, auch bei Vollstreckung
- Dem Pflichtigen steht nur ein Ansprechpartner gegenüber

Nachteil:

- Vertrauen zwischen UV – Stelle und Beistandschaft erforderlich
- Bei gemeinsamer elterlicher Sorge müssen beide Elternteile zustimmen, also auch der Unterhaltspflichtige

Streitgenossenschaft

Vorteil:

- Einheitliches Vorgehen und einheitliche Berechnung, bei guter Absprache keine doppelte Arbeit erforderlich
- Jeder Antragsteller erhält eine Teilausfertigung und kann unabhängig vom anderen vollstrecken
- Kind erhält einen vollen Titel für die Zukunft und wird so unabhängig von öffentlichen Leistungen. UVK kann Leistungen einstellen. Sollte doch wieder gezahlt werden müssen, kann Titelumschreibung erfolgen. Für die Vergangenheit erhält jeder den materiell richtigen Teilbetrag der Forderung tituliert



Streitgenossenschaft

Nachteile:

- Aus meiner Sicht – keine
- Aber eventuell:
- UV – Stelle und Beistandschaft müssen zusammenarbeiten
- Austausch zwischen beiden und Vertrauen zwischen beiden ist erforderlich
- Koordinierung, wer tätig wird = aus meiner Sicht der Beistand, aber beide müssen unterschreiben und auch am Gerichtstermin teilnehmen
- Vollmachtserteilung von UV – Stelle an Beistandschaft m.E. nicht möglich



Fortsetzung

- Streitgenossenschaft ist aus m. S. auch im Vereinfachten Verfahren möglich – siehe Veröffentlichung im Jugendamt im Januar 2022
- Keine Probleme mehr mit der Zuständigkeit des § 232 FamFG, da EuGH geklärt hat, dass diese „Bevorzugung des Kindes“ auch bei Forderungsübergang greift
- Allerdings:
Reaktion der Rechtspfleger und der Richter im Rahmen der Beschwerde bleiben spannend



Vollstreckung Beistandschaft für UV-Stellen

Bei wirksamer Rückübertragung:

Allenfalls kleines Problem wegen Definition der gerichtliche Geltendmachung

Ohne Rückübertragung:

Großes Problem, da der Titelgläubiger zwar formal aus dem Titel vollstrecken kann, der Pflichtige aber damit nicht frei wird im Verhältnis zum materiellen Forderungsberechtigten und daher die Pflichtige den Weg des Vollstreckungsgegenantrages gehen müsste, wenn der Titelgläubiger vollstreckt, aber nicht materiell berechtigt ist

Frage: Kann die UV – Stelle die Beistandschaft beauftragen für sie zu vollstrecken?
Rechtsgrundlage?

In jedem Fall erforderlich – Kenntnis des Schuldners, dass UV – Stelle die Vollstreckung gegen sich gelten lässt



Herzliche Bitte von mir

Bitte arbeiten Sie zusammen und nicht gegeneinander !

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!